

ÄNDERUNG
DES GESETZES ÜBER DIE SOZIALHILFE (SHG)
UND
DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM ZIVILGESETZBUCH (EG ZGB)
(VORMUNDSCHAFTSRECHT)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 30. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission zur Behandlung des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG) und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) berichtet über ihre Arbeit wie folgt:

1. Ablauf.....	1
2. Ergänzende Unterlagen	2
3. Ausgangslage	3
4. Einführende Referate.....	5
5. Eintretensdebatte SHG	10
6. Detailberatung SHG	13
7. Behandlung der CVP-Motion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich	22
8. Eintretensdebatte EG ZGB	24
9. Detailberatung EG ZGB	25
10. Anträge	26

1. Ablauf

Unsere Kommission befasste sich an 4 halbtägigen Sitzungen mit den Änderungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(EG ZGB) auf der Basis der Vorlagen Nrn. 1395.1 - 11911, 1395.2 - 11912, 1396.1 - 11913 und 1396.2 - 11914.

Die Sitzungen fanden wie folgt statt:

- Freitag, 3. März 2006, 13.30 – 17.00 Uhr
- Montag, 3. April 2006, 08.30 – 12.00 Uhr
- Freitag, 12. Mai 2006, 13.30 – 17.00 Uhr
- Mittwoch, 24. Mai 2006, 08.30 – 11.00 Uhr

Ausser den Kommissionsmitgliedern waren folgende Personen an allen Sitzungen anwesend:

- RR Brigitte Profos, Direktion des Innern
- Donat Knecht, Leiter Kantonales Sozialamt
- Kurt Jaggi, the move consulting ag, Weidweg 31, 3032 Hinterkappelen
- Ruth Schorno, Protokollführung

An der 1. Sitzung nahmen ausserdem teil:

- Alois Hauser, Sozialreferent der Gemeinde Trasadingen/SH
- Othmar Werder, Präsident des Verbandes der Zuger Bürgergemeinden, Cham

2. Ergänzende Unterlagen

Der Kommission wurden von der Direktion des Innern folgende Unterlagen in Ergänzung zur Gesetzesvorlage zur Verfügung gestellt:

Gesetzliche Grundlagen Sozialhilfe

- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG)
(aktueller Stand, inkl. ZFA 1)
- KRB betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten
(aktueller Stand, inkl. ZFA 1)
- KRB betreffend Einrichtung einer Fachstelle Berufsintegration
- ZFA 1: Anpassungen im Sozialhilfegesetz und im KRB betreffend Soziallöhne
- ZFA 2: Anpassungen im Sozialhilfegesetz, (Stand 1. Lesung Regierungsrat)
- Antrag des Regierungsrates vom 2.1.2006 an den Kantonsrat:
Gegenüberstellung der geltenden Formulierung zu den Anträgen des Regierungsrates

- Fassung SHG-Revision ohne Veränderungen in der Zuständigkeit der Bürgergemeinden (im Auftrag der Kommissionspräsidentin)

Gesetzliche Grundlagen Vormundschaft

- Gesetz betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug EG ZGB (nur Artikel, welche geändert werden)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung)

Weitere Grundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)
- Verfassung des Kantons Zug
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
- Motion der CVP-Fraktion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich (Revision des Sozialhilfegesetzes) vom 18. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197)
- Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung vom 20. März 2006 (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986)

Vernehmlassungsergebnisse

- Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten SHG
- Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten EG ZGB

3. Ausgangslage

Das bestehende Sozialhilfegesetz (SHG; BGS 861.4) stammt aus dem Jahre 1982. Es löste damals das Gesetz über das Armenwesen vom 28. November 1918 ab und hat sich seither grundsätzlich bewährt. Allerdings haben sich in den letzten 20 Jahren die Gesellschaft und das wirtschaftliche Umfeld markant gewandelt. Aus heutiger Sicht fehlen im Gesetz konkrete rechtliche Grundlagen, um auf die gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Entwicklung und die zunehmend vielfältigen Lebensformen der zu unterstützenden Personen einzugehen.

Das aktuelle Sozialhilfegesetz hat sich in der Praxis in vielen Punkten bewährt und ist gut eingeführt, was dazu führt, dass eine Teilrevision vorgelegt wird. Das Gesetz ist namentlich in den folgenden Punkten nicht mehr zeitgemäss und anpassungsbedürftig:

- Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die Selbsthilfe und Selbstverantwortung gefördert werden.
- Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sollen möglichst bald wieder in den freien Arbeitsmarkt integriert werden. Um die Erreichung dieses Integrationsziels zu unterstützen, sollen positive Leistungen vermehrt honoriert werden.
- Demgegenüber soll die Verletzung von Mitwirkungspflichten und Anordnungen sanktioniert werden.
- Der Kanton soll bei der Übertragung von Aufgaben seine Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.
- Erschwerend für das kantonale Sozialwesen wirkt sich aus, dass das Sozialversicherungs-System zunehmend unter Druck gerät und Leistungen (beispielsweise bei der Arbeitslosenversicherung) gekürzt werden.
- Der Bund beabsichtigt über die Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) die finanziellen Verantwortlichkeiten in verschiedenen Bereichen an die Kantone zu übertragen.
- Die Sozialhilfe gewinnt an Bedeutung bei den Risiken, welche vom Sozialversicherungs-System nicht oder ungenügend gedeckt werden. Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern sind heute überdurchschnittlich von Armut betroffen und auf Sozialhilfe angewiesen. In einem engen Zusammenhang damit stehen die Schwierigkeiten von Jugendlichen mit einer schlechten Ausgangsposition.
- Langzeitarbeitslosigkeit stellt ein ernst zu nehmendes Problem dar. Heute können vermehrt Personen mit psychischen und physischen Problemen oder Leiden nicht mehr aktiv am Erwerbsleben teilnehmen.
- Die Zahl derjenigen Personen ist steigend, die bei voller Erwerbstätigkeit nicht mehr von ihrem Salär leben können („working poor“).
- Die Familienstrukturen haben sich grundlegend verändert. Das ursprüngliche Familienmodell (Vater, Mutter, 2 Kinder) entspricht in vielen Fällen nicht mehr der Realität und gilt nicht mehr als einziges Partnerschaftsmodell. Trennungen und Lebensabschnittspartnerschaften gewinnen an Bedeutung. Die Zahl der Alleinerziehenden, die ein hohes Armutsrisiko tragen, ist steigend. So genannte

„Patchwork Families“ entstehen und damit bilden sich neue Rollenbilder (Stiefmutter, Stiefvater, gemeinsame Kinder etc.). Konkubinate haben sich gesellschaftlich etabliert.

- Die Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) hat die Rahmenbedingungen für das Sozialwesen verändert und erfordert daher neue Regelungen in verschiedenen Teilbereichen.

4. Einführende Referate

Kommissionspräsidentin Beatrice Gaier eröffnet die Diskussionen mit dem Hinweis, dass sich die seit Jahren in Aussicht gestellte Revision des Sozialhilfegesetzes aus verschiedenen Gründen verzögert hat. Die Vernehmlassung zum regierungsrätlichen Vorschlag hat vor allem im Bezug auf die Aufgaben der Bürgergemeinden hohe Wellen geworfen. Um diese wichtige Frage vertieft behandeln zu können, sind zwei Fachreferenten für dieses Thema zur ersten Sitzung eingeladen worden.

Regierungsrätin Brigitte Profos gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklungen, die zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes geführt haben. Das aus dem Jahre 1982 stammende Gesetz hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Das Gesetz ist praktikabel und anwendbar. Im Umfeld dieses Gesetzes haben sich aber in den letzten Jahren einige Veränderungen ergeben. So war in der damaligen Vollbeschäftigungsphase nicht vorstellbar, dass sich einmal eine Arbeitslosenquote von 2 – 4 % ergeben könnte. Bei jeder Rezession fällt ein bestimmter Anteil der Personen, die zufolge ihrer Langzeitarbeitslosigkeit von der Arbeitslosenstatistik nicht mehr statistisch erfasst werden, aus dem Netz der Arbeitslosenversicherung in die Sozialhilfe. Die heutige Situation mit vergrösserter Sockelarbeitslosigkeit muss als Tatsache hingenommen werden. An die neue veränderte Situation soll das Sozialhilfegesetz nun angepasst werden. Nebst der Arbeitslosigkeit und der steigenden Sockelarbeitslosigkeit fällt das Fehlen von niederschweligen Arbeitsmöglichkeiten ins Gewicht.

Als Folge der gekürzten Leistungen der Arbeitslosenkasse muss vermehrt die Sozialhilfe ergänzend für die Existenzsicherung beansprucht werden. Die Sozialhilfe ist oftmals über längere Zeit das letzte Netz.

Die Regierung hat sich für eine Teilrevision entschlossen, weil Vieles im Umfeld des Sozialhilfegesetzes ungewiss ist (z.B. NFA, Staats- und Aufgabenreform des Kantons). Eine Totalrevision macht unter diesen Rahmenbedingungen nicht Sinn. Da sich zudem das heutige Gesetz gut bewährt hat, besteht auch aus dieser Sicht keine Notwendigkeit für eine Totalrevision.

Die stark gestiegenen Kosten in der Sozialhilfe und die nicht günstige Perspektive für die Sozialhilfebezügler stellen eine Herausforderung für die Sozialhilfe dar und müssen bei der Teilrevision mitberücksichtigt werden.

Die Schwerpunkte der Teilrevision sind:

- Verankerung der Subsidiarität
- Regelung der individuellen Sozialhilfe
- Stärkung der Integration in den Arbeitsmarkt
- Ausbau der Mitwirkungspflichten der Betroffenen
- Verankerung der Fachstelle für Berufsintegration und der Grundlagen für Soziallöhne im Gesetz (KRB betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration und Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 27. September 2001, BGS 861.62)
- Ausbau der Interinstitutionellen Zusammenarbeit
- Grundsätze zur Aufgabenverteilung im Kanton
- Rolle der Bürgergemeinden

Die Teilrevision ist für den Kanton kostenneutral, d.h. sie hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Donat Knecht zieht Vergleiche zu Gesetzesrevisionen in anderen Kantonen, die ähnliche Tendenzen zeigen. Der Sozialbereich ist ein Wachstumsbereich. Die Kantone reagieren tendenziell so, dass sie klar zwischen strategischen und operativen Aufgaben unterscheiden. Strategische Aufgaben werden tendenziell beim Kanton und operative Aufgaben bei den Gemeinden und privaten Organisationen angeordnet. Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe wird eher den Gemeinden zugeordnet. Gleichzeitig wird über die Gesetzgebung gesteuert, dass die betreffenden Dienste eine gewisse Grösse ausweisen. Angebote von privater Seite sollen optimal genutzt, eingebunden und mit den öffentlichen Angeboten koordiniert werden. Den Kantonen werden die folgenden Funktionen zugeordnet:

- Finanzierung
- Planung
- Steuerung
- Koordination/Beratung
- Aufsicht/Beschwerdeinstanz
- Sozialberichterstattung

Das Steuerungsvolumen ist beachtlich: Gemäss Bericht und Rechnung 2005 des Kantons werden CHF 16,6 Mio. für die wirtschaftliche Sozialhilfe ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die gesamten Unterstützungskosten von Kanton und Gemeinden für fünf Quartale, da nicht periodengerecht abgerechnet wurde. Periodengerecht wurden ca. CHF 13 Mio. Unterstützungsleistungen aufgewendet. Die finanziellen Aufwendungen im Bereich der IV- Institutionen betragen im Jahr 2004 CHF 7 Mio. Die privaten Sozialeinrichtungen sind für das Jahr 2006 mit CHF 3,7 Mio. Aufwendungen budgetiert. Inskünftig werden die Finanzierungen im IV-Bereich steigen, da sich der Bund aus dieser Verantwortung zurückzieht. Im Jahr 2005 hat der Bund im Kanton Zug Bau- und Betriebsbeiträge im Betrag von CHF 16,5 Mio. geleistet. In dieser Grössenordnung wird der Kanton die Finanzierung zukünftig übernehmen müssen.

Kurt Jaggi erläutert, dass das Gesetz einerseits Klärungen und Verschärfungen bringt und andererseits dem Ziel der Integration dient. Dies soll erreicht werden durch Gesetzesbestimmungen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- Die Position der im Sozialdienst tätigen Angestellten soll gegenüber den Hilfesuchenden verbessert werden.
- Die Verpflichtungen der einzelnen Hilfesuchenden werden präzisiert und ausgebaut.
- Die Sanktionsmöglichkeiten werden verbessert.

In 2 Kurzreferaten wird Stellung bezogen zur kritischen Grösse einer Bürger- bzw. Einwohnergemeinde im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens.

Alois Hauser kennt die Situation kleiner Gemeinden im Sozialbereich aus eigener Erfahrung aus dem Kanton Schaffhausen. Für kleine Gemeinden stellt sich die Frage, wie sie ihre Aufgaben im Sozialbereich gut und professionell erfüllen können.

Alois Hauser ist selber Präsident der Gemeinde Trasadingen/SH mit rund 570 Einwohnern. Die Führung seiner Gemeinde erfolgt vollumfänglich im Milizsystem. Bei diesen Voraussetzungen ist es oftmals äusserst schwierig, die strategischen und operativen Geschäfte klar zu trennen.

Der damalige Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat das Reformprojekt sh.auf ins Leben gerufen. Damit sollten die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden grundlegend neu definiert und die Struktur- und Verwaltungsreform angegangen werden. Nebst vielen anderen Themen wurde in diesem Zusammenhang auch das Teilprojekt Soziales bearbeitet. Es war das Ziel dieses Teilprojektes, professionelle und weiträumige Lösungen zu finden und zwar aus folgenden hauptsächlichen Gründen.

- Fehlende Professionalität führt zu Fehlern, die sich finanziell fatal auswirken können.
- Wenn im Kanton über 30 Gemeinden und verantwortliche Sozialreferenten (Gemeinderäte mit Zuständigkeit für den Sozialbereich) tätig sind, ist eine ungleiche Behandlung der Hilfesuchenden aufgrund des unterschiedlichen Fachwissens an der Tagesordnung.
- Der Zeitfaktor spielt bei den Nebenämtern eine wichtige Rolle.
- Wechsel von Sozialreferenten sind sehr häufig. Der Hauptgrund liegt praktisch immer in der zeitlichen Überbelastung oder in der Überforderung als Nichtfachleute.

Alle dargestellten Probleme seien unabhängig davon, ob es sich bei der Gemeinde um eine Einwohner- oder eine Bürgergemeinde handle. Die Probleme entstehen daraus, dass in kleinen Gemeinden zu wenige Fälle zu bearbeiten sind und dass deshalb keine professionellen Strukturen entstehen können.

Othmar Werder äusserte sich als Präsident des Verbandes der Zuger Bürgergemeinden, die im vorliegenden Gesetz eine eher untergeordnete Rolle spielen. Der Wirbel in der Presse zum Thema Bürgergemeinden ist nicht wegen des Gesetzes an sich entstanden, sondern einzig wegen der vorgeschlagenen Umlagerung der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Bürger- zu den Einwohnergemeinden. Das Gesetz wird von den Bürgergemeinden nicht grundsätzlich bestritten, sondern nur diese Umlagerung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Mit den übrigen Bestimmungen können sich die Bürgergemeinden ohne weiteres einverstanden erklären.

Die Bürgergemeinden haben eine sehr grosse Tradition. Die Einwohnergemeinden sind ursprünglich aus den Bürgergemeinden entstanden. Entsprechend wehren sich die Bürgergemeinden um ihren Besitzstand und ihre Existenz. Die Aufgaben der Bürgergemeinden sind im Gemeindegesetz (§120) enthalten.

Dazu gehören:

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- Sozial- und Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger
- Verwaltung des Bürgergutes
- Förderung der Heimatverbundenheit

Das Sozial- und Vormundschaftswesen war bisher eine zentrale Funktion der Bürgergemeinden. Wenn diese Funktion zu den Einwohnergemeinden wechselt, dann muss man sich bewusst sein, dass die Bürgergemeinden als solche in Frage gestellt werden. Das Thema müsste daher grundsätzlich im Rahmen einer politischen Diskussion über die Existenzberechtigung der Bürgergemeinden debattiert werden.

Gesamthaft haben die Bürgergemeinden in den Jahren 2004/05 über 100 Dossiers bearbeitet. Im Vormundschaftswesen waren es zusätzlich 90 Dossiers. Die Kosten für die Jahre 2004 und 2005 belaufen sich für den gesamten Sozialbereich auf über CHF 1 Mio. pro Jahr. Davon ausgehend, dass für dieses Jahr mit den Rückerstattungen des Kantons zu den Bürgergemeinden nicht mehr gerechnet werden kann, muss mit Kosten von CHF 1,5 Mio. gerechnet werden. Diese Dimension sei den Einwohnergemeinden nicht bekannt. Wenn noch zusätzlich die Personalkosten aufgerechnet werden, welche für die Bearbeitung der gesamthaft 190 Dossiers nötig sind, ergeben sich Kosten von gegen CHF 2 Mio., die von den Bürgergemeinden an die Einwohnergemeinden übertragen werden müssten. Offenbar sind die Einwohnergemeinden falsch informiert worden, gingen sie doch jeweils von CHF 265'000.-- aus.

Dass die Qualität der sozialen Arbeit mit dem Wechsel von den Bürgergemeinden zu den Einwohnergemeinden verbessert werde, sei eine pauschale Aussage, die einer Grundlage entbehrt. Die Bürgergemeinden können durch ihre Nähe zu den Hilfesuchenden oftmals Lösungen anbieten, die nicht nur besser für die Hilfesuchenden sind, sondern auch helfen, Kosten zu sparen.

Donat Knecht präzisiert, dass es sich bei der vom Kanton angegebenen Dossierzahl von 38 um die Bestandeszahl Ende Jahr handelt. Tatsächlich sind gemäss kantonalen Unterlagen im Jahr 2004 total 62 Dossiers bearbeitet worden (im Jahr 2005: 66 Dossiers). Es geht dabei einzig um die gesetzlich geregelte wirtschaftliche Sozialhilfe. Für vier Quartale im 2004 beläuft sich der Betrag auf CHF 265'000.--. Für das Jahr 2005 beläuft sich der Betrag für fünf Quartale auf CHF 364'000.--. In diesen Ausgaben sind keine Personalkosten enthalten.

5. Eintretensdebatte SHG

5.1. Rolle der Bürgergemeinden

Das zentrale Thema in der Eintretensdebatte ist die Rolle, die den Bürgergemeinden in Zukunft zukommen soll. In der Diskussion wird wiederholt kritisch beurteilt, dass Grundsatzfragen zu den Aufgaben der Bürgergemeinden im Rahmen der Revision der Sozialhilfegesetzgebung behandelt und nicht in einer eigenständigen politischen Diskussion geklärt werden. Die neuen Regelungen, welche die Bürgergemeinden betreffen, werden zum Teil grundsätzlich abgelehnt. Die Teilrevision kann nach Auffassung verschiedener Rednerinnen und Redner somit nur unter Ausklammerung der Veränderungen im Bereich der Bürgergemeinden unterstützt werden. Die zukünftigen Aufgaben der Bürgergemeinden müssen in einem separaten Rahmen behandelt und diskutiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen eines Transfers der Aufgaben der Bürgergemeinden an die Einwohnergemeinden werden unterschiedlich beurteilt.

Auch bei der Beibehaltung des Status quo erachtet es die Kommission als wichtig zu klären, wie die Diskussion über die künftige Stellung der Bürgergemeinden weitergeführt werden kann. Eine Zusammenlegung der Aufgaben im Sozialbereich ist nach Auffassung eines Teils der Kommissionsmitglieder unumgänglich, auch wenn dies im heutigen Zeitpunkt nicht gemacht werden kann. Auf eidgenössischer Ebene stehen zudem im Vormundschafswesen grundsätzliche Änderungen bevor.

Das Thema der Zusammenlegung der Aufgaben im Sozialbereich ist bereits früher näher untersucht worden. Eine vom kantonalen Sozialamt in Auftrag gegebene Infrastudie aus dem Jahre 2001, welche im Jahr 2002 veröffentlicht wurde, kam

damals zum Fazit, dass die Integration der Sozialdienste der Bürgergemeinden in die Sozialdienste der Einwohnergemeinden zu empfehlen sei. Die Bürgergemeinden wurden damals mit dieser Studie bedient. Eine vertiefte Diskussion des Themas fand allerdings anschliessend nicht statt.

Die Notwendigkeit von Professionalität wird von keiner Seite in Frage gestellt.

5.2. Eintreten auf Gesetz

Gewisse Positionen der Teilrevision finden breite Unterstützung. Im Grundsatz ist unbestritten, dass gute Sozialeinrichtungen nötig sind.

Die Aufgabe des Kantons wird hinterfragt. Der Kanton hat bereits bisher eine Koordinationsfunktion inne gehabt. Mit den vorhandenen Personalressourcen kann die Koordination auch in Zukunft wahrgenommen werden. Es erfolgt nur eine Umlagerung. Bisher erfolgte die Koordination der Gemeinden über die Steuerung des 50 %-Anteils des Kantons an den Ausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Dieser entfällt im Zusammenhang mit dem ZFA 1. Die bisherige Form der Steuerung soll ersetzt werden durch eine strategisch orientierte Steuerung. Dies führt zu keinen Mehrkosten.

Kosten können im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf zwei Arten gespart werden:

- Möglichst kurze Unterstützungsdauer
- Alle möglichen Einnahmen geltend machen und Inkasso sicherstellen.

Wenn ein Sozialdienst wegen fehlendem Personal überfordert ist, werden Einnahmen nicht mehr geltend gemacht. Dies führt innert Kürze zu Kostensteigerungen.

Verschiedene Grundsätze im neuen Gesetz werden ausdrücklich begrüsst. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf

- die Fixierung des Grundsatzes der Subsidiarität,
- die Möglichkeit, den Sozialhilfebeziehenden Auflagen und Weisungen zu erteilen,
- die Möglichkeit von Beitragskürzungen und -streichungen,
- die Einführung von Strafbestimmungen.

In Frage gestellt wird die Absicht, den Gemeinden, die zukünftig die wirtschaftliche Sozialhilfe zu führen haben, vorzugeben, dass sie diese Aufgabe professionellem Personal zu übertragen haben. Dies sei aufgrund der Aufgabenteilung falsch.

Kritisch beurteilt werden die Angaben und Aussagen zur Kostenneutralität. Die Aussagen zur Kostenneutralität im Bericht des Regierungsrates gelten für den Kanton. Sie sind aber keinesfalls Aussagen zur allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die seit ZFA 1 ausschliesslich von den Gemeinden zu finanzieren ist. Allfällige Kostensteigerungen in diesem Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe stehen in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Gesetz dienen dem Ziel, die wirtschaftliche Sozialhilfe möglichst gezielt einzusetzen und die Entwicklung zu kontrollieren. Für die Einwohnergemeinden führt der Vorschlag betreffend Übernahme der Sozialhilfe von den Bürgergemeinden zu entsprechenden Mehrkosten.

5.3. CVP-Motion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialhilfebereich

Eine besondere Rolle spielen bei der Beurteilung der Teilrevision die mit der Motion der CVP erteilten Aufträge (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197), die später separat zu diskutieren sind. Die Anliegen der Motion sind nach Auffassung einzelner Kommissionsmitglieder nicht erfüllt. Die CVP-Motion hat gemäss Angaben verschiedener Kommissionsmitglieder gute Sozialeinrichtungen zum Ziel. Dies allerdings unter dem Aspekt, dass eine gegenseitige Abstimmung erfolgen muss und dass die Kosten aufgezeigt werden. Es sollte ein umfassendes Bild über Leistungen des Kantons und der Gemeinden im Sozialwesen vorliegen und zwar unter Einbezug der Kirchgemeinden.

Anhand der Leistungsaufträge des Kantons an die Leistungserbringer wurde das System vom Kanton auf Doppelspurigkeiten hin geprüft. Ausser im Bereich der Familienberatung waren keine Überschneidungen sichtbar.

Der Kanton nimmt die Rolle wahr als Leistungseinkäufer. Die Institutionen bieten die Leistungen im Rahmen von verschiedenen Trägerschaften an (Leistungserbringer). Die Leistungen der Institutionen sind unterschiedlich und auf den Leistungsauftrag

ausgerichtet. Dieselbe Leistung wird nur einmal erbracht und finanziert. Mit der Auflistung der verschiedenen Leistungserbringer wird aufgezeigt, wo sinnvolle Pakete von Leistungen bestehen.

Verschiedene Kommissionsmitglieder vertreten die Auffassung, dass die Motion in diesem Teil nicht erfüllt sei. Das wird im Rahmen eines separaten Traktandums detailliert diskutiert und im Bericht erwähnt werden.

Eintreten auf die Teilrevision wird mit 13:0 Stimmen einstimmig beschlossen.

6. Detailberatung SHG

Die Frage der Rolle der Bürgergemeinden wird vorweg diskutiert, da sie Einfluss auf verschiedenste Paragraphen im Gesetz hat. Vor der eigentlichen Detailberatung wird gestützt auf die Einleitungsvoten und die Argumente unter Ziffer 5.1 kontrovers über die Aufgaben der Bürgergemeinden diskutiert.

Am Schluss der Gesetzesberatung hat die Kommission allenfalls über die Einreichung einer Motion zu entscheiden oder eine andere Form der Weiterbearbeitung dieses Themas zu beschliessen, damit die Gewähr besteht, dass das Thema tatsächlich aufgegriffen wird.

Der Vorschlag der Regierung, die Zuständigkeit der Sozialhilfe an die Einwohnergemeinden zuzuweisen, wird dem Vorschlag, diese Aufgabe bei den Bürgergemeinden zu belassen, gegenübergestellt und unterliegt mit 5:6 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Die weitere Diskussion des Gesetzes erfolgte auf der Basis einer Version, welche die Bürgergemeinden wieder in die Verantwortung für die wirtschaftliche Sozialhilfe einschliesst, was Anpassungen bei verschiedensten Paragraphen nach sich zieht.

§ 2^{bis}: Subsidiarität

Der Grundsatz ist unbestritten.

Zustimmung

§ 9: Grundsatz

Auf Grund des Beschlusses zur Zuständigkeit der Bürgergemeinden wird der Paragraph nicht gestrichen sondern in der alten Form beibehalten.

Zustimmung

§ 10: Aufgaben der Gemeinden

Es wird diskutiert, in Abs. 1 den Passus „durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal“ zu streichen. Die im Bericht des Regierungsrates enthaltenen Erläuterungen, warum die Fachkompetenz ausgebildeter Sozialarbeiterinnen und -arbeiter nötig sei, werden grundsätzlich als richtig eingeschätzt. Es wird auch explizit darauf hingewiesen, dass unter „Fachkompetenz“ die Wahrnehmung der Aufgabe durch ausgebildete Sozialarbeiterinnen und -arbeiter verstanden wird. Gemäss Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden sei Sozialhilfe Aufgabe der Gemeinden. Es gehe daher nicht an, dass der Kanton den Einwohnergemeinden die Qualifikation ihres Personals vorschreibe.

Dem wird entgegen gehalten, dass es sehr wohl möglich sei, dass der Kanton diese Fachlichkeit vorschreibe. Ähnliches erfolge auch auf Bundesebene. Wenn die Bürgergemeinden sich beim Wort nehmen lassen, müssten sie dieser Formulierung zustimmen, da ihnen die Fachlichkeit ebenfalls wichtig sei. Es sei angemessen, dass der Kanton eine Vorgabe mache und verlange, dass die in diesem Bereich tätigen Personen über eine entsprechende Ausbildung verfügen müssen. Diesen Anspruch haben die Klientinnen und Klienten zu gut. Dadurch könnten auch Kosten eingespart werden. Vom Subsidiaritätsprinzip her würden zuerst die Leistungen eingefordert, welche Versicherungen bezahlen müssen. Somit handle es sich nicht nur um eine Qualitätsvorgabe, sondern auch um eine Massnahme zur Minimierung der Kosten für die Gemeinden. Die Einwohnergemeinden haben mit dieser Definition kein Problem, weil alle ausnahmslos ausgebildete Sozialarbeiter/-innen angestellt haben.

Der Antrag, in Abs. 1 „durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal“ zu streichen, wurde von der Kommission deutlich abgelehnt.

Die Definition von Abs. 1 gilt auch für Abs. 2 und 3.

§ 12: Aufgaben des Kantons

Die Führung einer Fachstelle für Berufsintegration wird begrüsst. Es macht Sinn, die bestehende Stelle unbefristet weiterzuführen. Zu wenig ersichtlich sind aber beispielsweise die Schnittstellen des Angebots zum RAV, zur Berufsberatung, zur Sozialhilfe usw.

Die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung und die Sozialhilfe haben die berufliche Integration als gemeinsames Ziel. Alle bemühen sich, Abklärungen zu treffen und Personen erfolgreich zu beraten. Alle unterhalten Kontakte zur Wirtschaft und suchen nach Arbeitsplätzen mit sinnvollen Tätigkeiten. Aus diesem Grund soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) gefördert werden, um diese Abklärungen in einem möglichst frühen Stadium gemeinsam vornehmen zu können. Die Klientinnen und Klienten durchlaufen alle diese Stellen und landen am Schluss bei der Gemeinde.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch die Integration im ersten Arbeitsmarkt Kosten gespart werden und dadurch die Kosten für die Fachstelle Berufsintegration längstens gerechtfertigt sind. Das Pilotprojekt IIZ, welches zurzeit läuft und über das ab Ende Mai die Auswertungen vorliegen sollen, ist bei dieser Fachstelle Berufsintegration angegliedert. Damit soll die Verknüpfung der verschiedenen Versicherungsarten und der Angebote der Sozialhilfe sichergestellt werden, damit die Hilfesuchenden nicht alle Systeme unabhängig voneinander durchlaufen. Grundsätzlich geht es darum, frühzeitig abzuklären, ob eine Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist oder ob sich eine IV-Anmeldung aufdrängt.

Mit der Aufnahme ins Sozialhilfegesetz erhält die Fachstelle Berufsintegration den vollen Status einer kantonalen Fachstelle und sie bekommt die gleiche Position im Versorgungssystem wie die RAV und die Berufsberatung. Sie kann gegen aussen Diskussionen von derselben Warte aus führen. Mit der Verankerung im Gesetz wird auch die Bedeutung dieser Stelle klar aufgezeigt. Die Fachstelle Berufsintegration wird vom Kanton finanziert. Organisatorisch ist sie bei der GGZ angegliedert.

Die Verantwortung für die IIZ ist ebenfalls bei der GGZ angegliedert. Von der Sozialdirektorenkonferenz und der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz wurde ein Bundesprojekt initiiert, welches zum Ziel hat, dass sich Kantone, welche bisher mit IIZ noch nicht sehr aktiv waren, zukünftig vermehrt engagieren.

§ 12 bleibt unverändert.

§ 12^{bis} (neu): Zusammenarbeitsverpflichtung

Es wird auf die Problematik im Zusammenhang mit dem Datenschutz hingewiesen. Ein Hilfe Suchender kann nur Datenschutz beanspruchen, wenn Sozialhilfedaten einverlangt werden, die für die Abklärung der Unterstützung gar nicht nötig sind. Die Erfahrung mit dem IIZ-Pilotversuch zeigt, dass bei sämtlichen Personen, deren Fälle bearbeitet wurden, dieses Problem gar nicht existent war. Sie sind sehr motiviert und fühlen sich auch unterstützt. Sie willigen daher auch ein, wenn Dateneinsicht bei einer dritten Stelle verlangt wird.

Es wird kein Abänderungsantrag gestellt; § 12^{bis} bleibt somit unverändert.

§ 13: Aufsicht und Koordination

Ergänzend zur bisherigen Regelung wird, im Sinne einer Präzisierung, zusätzlich zum Koordinationsauftrag auch die Verpflichtung des Kantons zur Beratung aufgenommen. Die Gemeinden und private Institutionen erhalten in der Form von Rundschreiben und auf der Basis von regelmässigen Kontakten Beratung. Mit einer rechtsgleichen Anwendung der SKOS-Richtlinien sollen Beschwerden reduziert werden. Zudem soll die Wirksamkeit von Leistungsvereinbarungen entsprechend gesteuert werden. Alle diese Aufgaben sind unter dem Begriff der Beratung subsumiert. Der Mehraufwand kann durch die Nutzung von bisherigen Ressourcen aufgefangen werden, welche zurzeit eher im Kontrollbereich eingesetzt werden.

Unabhängig von der aktuellen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes kommen zukünftig enorme Aufgaben auf die Direktion des Innern zu, insbesondere im Bereich Vollzug NFA. Gemäss NFA werden alle Leistungen gemäss Art. 73 IV-Gesetz im Behinderntenbereich neu weg von der IV zu den Kantonen wechseln, welche verpflichtet sind, diese während der Dauer von drei Jahren den Institutionen unverändert zu vergüten. Während dieser Zeit ist der Kanton zur Schaffung von eigenen konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Beratung umfasst primär Fragen zur Anwendung der Richtlinien der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die Gemeinden. Da diese Aufgabe bereits bisher grundsätzlich vom kantonalen Sozialamt wahrgenommen wurde, ergibt sich hier keine Änderung.

Der ZFA 1 bringt zwar für das Sozialamt eine gewisse Entlastung. Da aber das Sozialamt personalmässig unterdotiert ist und in verschiedenen Bereichen auf das absolute Minimum oder sogar darunter reduziert ist, konnten Überprüfungen des Vollzugs der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch bisher nur stichprobenweise durchgeführt werden. Die wenigen frei werdenden Stellenprozente werden durch längst überfällige Pendenzen aufgesogen. Die Verantwortlichen haben diese Situation in einer Gesamtschau dem Regierungsrat aufgezeigt. Dieser erklärte sich aufgrund dieser Begründung damit einverstanden, dass die durch den ZFA 1 freiwerdenden Ressourcen nicht abgebaut werden müssen.

Wenn bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe die rechtsgleiche Anwendung und Koordination nicht sichergestellt sind, gibt es in der Form von Beschwerdemöglichkeiten ein nachgelagertes Korrektursystem. Die kantonale Koordinations- und Beratungskompetenz soll verhindern, dass die Rechtsgleichheit nachträglich auf dem Beschwerdeweg hergestellt werden muss. Ein System, das Grundsatzfragen vorweg klärt, ist mit Sicherheit effizienter und weniger personalintensiv als eines, das dies den Beschwerdeinstanzen überlässt.

Es ist zu wünschen, dass vom Kanton aus nicht nur operative Optimierungen erfolgen, sondern auch Ressourcen vorhanden sind, damit grundsätzliche planerische und strategische Leitplanken erarbeitet werden können, an denen zum Beispiel messbar ist, wie und mit wem Leistungsaufträge abgeschlossen werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem NFA wird sich die Frage stellen, wie der Kanton Zug den zusätzlichen Betrag von CHF 15 – 25 Mio. steuern will und was ihm eine gute Steuerung wert ist. Die Frage ist heute offen und kann in der aktuellen Teilrevision SHG noch nicht geregelt werden.

Interkantonal gibt es zur Koordination auf zentralschweizerischer Ebene die Sozialdirektorenkonferenz der Zentralschweiz. Auf der Ebene der Sozialamtsleiter besteht eine Fachgruppe, welche die Geschäfte für die Sozialdirektorenkonferenz vorbereitet.

Die Kommission knüpfte an die Einfügung der Beratung ins Gesetz die Erwartung, dass dafür keine zusätzlichen personellen Ressourcen beansprucht werden.

§ 13 wird zugestimmt.

§ 15^{bis}: Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Der Paragraph wurde neu ins Gesetz aufgenommen, um den ehemaligen Kantonsratsbeschluss über Soziallöhne zu übernehmen. Damit soll eine sichere Rechtsgrundlage zur Ablösung des bisherigen befristeten KR-Beschlusses geschaffen werden. Zusätzlich zu dieser Absicht gibt es eine Stossrichtung, die ebenfalls Sinn macht: Mit diesem Paragraphen wird das heute Anerkannte aufgenommen. Die Integration soll auch mit einem gewissen Druck gefördert werden. Die Zielsetzungen der neuen SKOS-Richtlinien passen sehr gut mit diesem Paragraphen zusammen.

Die Richtlinien für die Ausrichtung der Soziallöhne, welche von den Gemeinden als gut befunden wurden, sind in die künftige Verordnung zu integrieren, damit eine einheitliche Anwendung gewährleistet ist.

Folgender Antrag wird diskutiert:

- Bei lit. b) sollen anstelle der maximal drei Monaten neu maximal sechs Monate Probezeit gelten.
- Lit. c) sei zu streichen oder allenfalls zu erweitern.

Es gibt grundsätzliche Bedenken, indem Löhne subventioniert werden, was zu einer Abwärtsspirale führen kann, in der die Löhne generell unter Druck geraten. Wenn kein branchenüblicher Lohn ausbezahlt wird, bedeutet das auch, dass diese Personen nicht vollständig aus dem ersten Arbeitsmarkt bezahlt werden und so weiterhin unterstützt werden müssen.

Der Antrag, bei lit. b) die Probezeit mit „in der Regel drei bis maximal sechs Monate“ festzulegen, wird mit 12:1 Stimmen gutgeheissen.

Eine weitere Differenzierung, zum Beispiel höchstens während drei Monaten einen Soziallohn zu entrichten und während weiteren drei Monaten 30 % des branchenüblichen Lohnes zu bezahlen oder auch nach Ablauf der Probezeit während drei

Monaten 30 % des branchenüblichen Lohnes zu übernehmen, werden diskutiert. Es gibt keine entsprechenden Anträge.

Abs. 5 lit. c und lit. d) bleiben unverändert.

Abs. 5 insgesamt sowie Abs. 6 werden stillschweigend beschlossen.

§ 15^{bis} ist somit mit den diskutierten Änderungen beschlossen.

§ 16: Einbringen von Beiträgen

Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 wie folgt abzuändern: „...abhängig gemacht werden, dass *die* oder *der* Hilfe Suchende bestehende...“

Zustimmung zu der Anpassung von § 16.

§ 20: Grundsatz

§ 20 wird stillschweigend gutgeheissen.

§ 20^{bis}: Auflagen und Weisungen

Keine Wortmeldungen.

§ 21^{ter}: Leistungskürzungen

In Abs. 1 wird eine Verpflichtung statt einer Kann-Formulierung diskutiert. Als weitere Alternative wird vorgeschlagen, „in der Regel“ einzufügen, damit besonderen Situationen als Ausnahmefall Rechnung getragen werden kann. Ein gewisser Handlungsspielraum ist nötig. Der Antrag zu Abs. 1 lautet: „....werden in der Regel gekürzt, verweigert oder unterbrochen, wenn....“.

Der Antrag wird mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

§ 25: Rückerstattungspflicht

In Buchstabe e) sollte von Sozialdienst statt von Fürsorgebehörde gesprochen werden. Die Bestimmung wird am Schluss redaktionell angepasst.

Beide Formulierungsvorschläge zu § 25 werden gutgeheissen.

§ 26: Verwirkung

Die Gründe für die Notwendigkeit einer Verwirkungsfrist werden kurz begründet. Es ist üblich, eine klare Frist festzulegen.

§ 26 wird zugestimmt.

§ 27 und § 28

Bleiben gegenüber dem aktuellen Gesetzestext unverändert, nachdem der Grundsatzentscheid zu den Bürgergemeinden diesen die Aufgaben weiterhin belässt.

§ 34: Jugendförderung und Jugendschutz

Abs. 3 dieses Paragraphen ist neu. Im Zusammenhang mit § 34 muss die CVP-Motion bezüglich einer Elternberatungsstelle für Erziehungs- und Entwicklungsfragen von Kleinkindern (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986) behandelt werden.

Die Motion umfasst folgende Begehren: Für junge Familien mit Neugeborenen wird bereits heute durch die Mütter- und Väterberatungsstelle für die ersten zwei Lebensjahre eine Beratung und Begleitung angeboten und auch rege genutzt. Anschliessend besteht aber eine Lücke bis zum Kindergartenalter, d.h. bis zum 5. Altersjahr. In anderen Kantonen werden Elternberatungsstellen angeboten. Mit dem Schliessen dieser Lücke könnten die Eltern niederschwellig beraten werden, um so frühzeitig Probleme angehen zu können. In § 34 werden die Jugendförderung und der Jugendschutz geregelt. Es ist das Anliegen der Motionäre, die Beratung der Eltern ebenfalls einzubeziehen. Es besteht nicht die Absicht, eine neue Beratungsstelle zu schaffen, sondern dieses Angebot durch bereits vorhandene Beratungsstellen abzudecken. Die Eltern sollen die Möglichkeit haben, sich mit ihren Fragen und Problemen, ähnlich wie bei der Väter- und Mütterberatung, an eine bestimmte Beratungsstelle zu gelangen, ohne dass vorher jemand bereits vorhandene Defizite festgestellt hat. Die Erteilung von Erziehungsberatung gehört nicht zum Leistungsauftrag von punkto. Eltern mit solchen Begehren werden abgewiesen. Für eine eigentliche Beratung fehlen vor allem die nötigen Kapazitäten. Die Beraterinnen der Väter- und Mütterberatung bei punkto haben schon mehrfach das Bedürfnis festgestellt, die Familien

über eine längere Zeit begleiten zu können. Vor allem dann, wenn schon frühzeitig Probleme ersichtlich sind. Dieses Angebot gehört aber nicht zu ihrem Auftrag. Es braucht keine neue Institution, jedoch eine neue Beratung.

Diese Beschlüsse haben die folgenden Anpassungen der Gesetzgebung zur Folge:

Abs. 1 wird unverändert beschlossen.

Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden

- a) eine Elternberatungsstelle in Erziehungs- und Entwicklungsfragen für Kinder;*
- b) eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung.*

Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.“

- Lit. a) wird mit 6:5 Stimmen (doppelte Stimmabgabe durch Präsidentin) bei 3 Enthaltungen gutgeheissen.
- Lit. b) wird stillschweigend beschlossen.

Abs. 3 wird stillschweigend beschlossen.

Mit dem gefällten Entscheid von 6:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen beantragt die Kommission dem Kantonsrat die Erheblicherklärung und Abschreibung der Motion betr. Elternberatungsstelle.

§ 37: Betriebsbeiträge an Institutionen im Kanton

In Abs. 1 wird definiert, dass der Kanton dort, wo eine gesetzliche Vorgabe besteht, Betriebsbeiträge leisten muss. Abs. 1 ist auch aus rechtlichen Gründen notwendig. Die Juristen vertreten klar die Meinung, dass es für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen eine rechtliche Grundlage braucht. Mit der Revision des Gesetzes wird eine solche Rechtsgrundlage geschaffen. In Abs. 2 geht es nicht um eine zwingende Leistung des Kantons, sondern um eine Kann-Formulierung. In der Subventionsvereinbarung ist die Eigenleistung der betreffenden Institutionen als Vorgabe enthalten. Sehr häufig handelt es sich um eine Eigenleistung in Form von ehrenamtlicher Arbeit (Vorstandsarbeit) oder indem eingegangene Spenden teilweise angerechnet werden müssen.

Ein Bedürfnis bzw. ein Bedarf wird in jedem Fall vorausgesetzt, wenn sich der Kanton engagieren soll.

Es wird beantragt, das Bedürfnis und die Finanzierung aus Eigenmitteln in das Gesetz zu verankern.

Der Antrag wird mit 3:10 Stimmen abgelehnt. Der Bestimmung wird im Übrigen stillschweigend zugestimmt.

§ 120 Gemeindegesetz und § 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Auf Grund des Entscheides, die Bürgergemeinden betr. wirtschaftliche Sozialhilfe im SHG zu belassen, erübrigen sich die Anpassungen im Gemeindegesetz und Krankenversicherungsgesetz.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2007 ist wahrscheinlich möglich, falls nicht das Referendum ergriffen wird.

In der Schlussabstimmung wird das revidierte Sozialhilfegesetz inkl. die von der Kommission beschlossenen Änderungen mit 12:1 Stimmen gutgeheissen.

7. Behandlung der CVP-Motion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich

Die CVP-Motion (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197) verlangt ein Abgrenzungssystem betreffend die Verantwortlichkeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton und stellt Fragen im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen und Controlling. Die Motion will keinen Sozialabbau. Durch eine effiziente Leistungserfüllung soll die Sicherung der Angebote gewährleistet werden. Mit der ersten Frage soll eine Bestandesaufnahme der Einrichtungen bei Kanton und Gemeinden erfolgen, welche finanziert oder mitfinanziert werden. Die Kosten und allfällige Schwachstellen des heutigen Systems sollen aufgezeigt werden.

Die Frage 2 behandelt die Verbesserung bei der Koordination und Effizienz. Es sollen vorhandene Möglichkeiten zur Optimierung aufgezeigt werden. Allenfalls soll auch eine Auslagerung oder Zusammenlegung von Dienstleistungen geprüft werden. Gemäss Frage 3 sollen Schwächen eliminiert und die Effizienz und Koordination gesteigert werden. Leistungsvereinbarungen und Controlling sollen festgelegt werden.

Die Antwort des Regierungsrates ist sehr umfassend ausgefallen. Alle Institutionen wurden aufgelistet. Deren Aufgaben sind aufgeführt und begründet. Sie beruhen auf den §§ 34 und 37 des Sozialhilfegesetzes. Die Leistungsvereinbarungen werden aufgrund einer Mustervereinbarung mit den einzelnen Institutionen abgeschlossen. Ein Controlling ist bereits vorhanden, indem bei jeder Institution jeweils eine Person des Sozialamtes zur Begleitung und periodischen Evaluation zugeordnet ist. Der Regierungsrat zeigt eine einzige mögliche Synergienutzung bei der Paar- und Familienberatung auf, welche sowohl von der Frauenzentrale als auch vom Frauenbund angeboten werden. Wie weit sind diese Abklärungen bereits gediehen? Es wird die Frage gestellt, ob die Möglichkeit einer Zusammenlegung bestehe, und wenn Ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

Die beiden Leistungsaufträge an die Frauenzentrale und den Frauenbund für die Paar- und Familienberatung werden überprüft. Es wird abgeklärt, ob allenfalls Synergien erwartet werden können. Mit beiden Institutionen sind Verhandlungen aufgenommen worden. Ein Ergebnis liegt aber noch nicht vor. Es ist geplant, dass die Antwort vorliegt, wenn das Sozialhilfegesetz im Kantonsrat behandelt wird.

Es gibt zahlreiche, nicht aufgelistete Angebote, die vom Kanton nicht mitfinanziert werden. Durch die vielen Angebote im Kanton Zug, welche nicht im Einflussbereich des Kantons stehen, wird das Volumen des Sozialwesens vergrössert. Es ist sehr schwierig, einen Koordinationsauftrag unter den nicht mitfinanzierten Privaten wahrzunehmen, weil es an Legitimation fehlt.

Nicht erfüllt ist der Auftrag der Motion bezüglich der Auflistung gemeindlicher Angebote. Es sei sehr schwierig, die Gemeinden dazu zu bewegen, alle Angebote entsprechend auszuweisen.

Mit dem Sozialhilfeverzeichnis besteht jedoch eine umfassende Informationsschrift. Dieses Verzeichnis listet alle Institutionen und Angebote auf. Es könnte evtl. durch eine Rubrik „Finanzen“ ergänzt werden.

Alle Angaben über Institutionen, bei denen der Kanton Einfluss hat und finanzielle Unterstützung leistet, liegen vor. Weitere Zusammenstellungen wären höchstens informativ, nützen aber nichts, um eingreifen zu können.

Die Forderung 2 der Motion ist in der Beantwortung untergeordnet wiedergegeben. Es wird zuwenig deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine weitere Effizienzsteigerung nicht möglich ist.

Das Anliegen, öffentliche Gelder effektiv und effizient einzusetzen, entspricht einem Dauerauftrag und gilt auch für die Zukunft. Mit oder ohne Motion ist dieses Anliegen ein Auftrag von Regierung und Verwaltung, welche für die Leistungsverträge verantwortlich sind. Nebst der Wahl der richtigen Partner für die Leistungsvereinbarungen sind auch Fragen der Koordination regelmässig zu prüfen. In der Beantwortung der Motion ist klar erwähnt, dass man sich auf den vom Kanton aus finanzierten und beeinflussbaren Bereich beschränkt. Synergien bedeuten, dass gleiche Leistungen zu günstigerem Preis oder bessere Leistungen zu gleichem Preis erbracht werden können. Das Anliegen für mehr Effektivität und Effizienz fällt mit der Erledigung der CVP-Motion nicht vom Tisch, sondern besteht als klarer und selbständiger Auftrag weiter.

Es wird verwiesen auf die abgegebene Checkliste und die Muster Leistungs- und Subventionsvereinbarung. Dort wird genau aufgeführt, welche Positionen bezüglich finanzieller Leistungsverhältnisse überprüft werden. Dabei geht es um die klare Aufgabenerfüllung inkl. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht.

Die Anträge des Regierungsrates zur Motion werden von der Kommission mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

8. Eintretensdebatte EG ZGB

Grundsätzlich geht es hier um die gleiche Thematik wie beim Sozialhilfegesetz, indem wegen Professionalisierung und fachlicher Qualifikation der Mitarbeitenden ein

Wechsel von den Bürgergemeinden zu den Einwohnergemeinden erfolgen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich auch hier die Frage, ob diese Änderung über das EG ZGB erfolgen oder ob die Diskussion bezüglich Bürgergemeinden losgelöst von diesem Gesetz geführt werden soll.

Die noch geringeren Fallzahlen als bei der Sozialhilfe werden von der Kommission als problematisch erachtet. Es fehlt an Routine für die Behandlung der komplexen Fragen im Zusammenhang mit der persönlichen Integrität, wobei allerdings auch die Meinung vertreten wird, die Arbeit der Bürgergemeinden sei genau in diesem Bereich professioneller als diejenige der Sozialdienste der Einwohnergemeinden. Dies ist insofern wichtig, weil vormundschaftliche Massnahmen regelmässig in höchstpersönliche Rechte der Bürger eingreifen.

Die weitere Existenz der Bürgergemeinden kann angesichts der geringen Fallzahlen nicht in einen Zusammenhang mit der Zuständigkeit im Vormundschaftsbereich gebracht werden.

Der notwendige Professionalisierungsgrad ist in der Bundesgesetzgebung festgelegt. Die Möglichkeit zur Ausübung vormundschaftlicher Mandate durch Private erschwert die Setzung von Qualitäts- und Professionalitätskriterien.

Eintreten auf die Vorlage wird mit 7:5 Stimmen beschlossen. Damit wurde ein Nicht-eintretensantrag abgelehnt.

9. Detailberatung EG ZGB

§ 8: Gemeinderat

Gemäss gutgeheissenem Antrag in der Eintretensdebatte ist nun nur noch der Gemeinderat aufgeführt.

Da kein Antrag gestellt wird, gilt § 8 als unverändert beschlossen.

Als logische Konsequenz des Entscheides in der Eintretensdebatte werden die nachfolgenden Paragraphen ohne weitere Wortmeldungen genehmigt.

III.

Die Inkraftsetzung soll zusammen mit der Teilrevision SHG erfolgen.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates in der Schlussabstimmung mit 7:5 Stimmen zu.

10. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Gesetzesvorlage Nr. 1395.2 - 11912 (Teilrevision Sozialhilfe) einzutreten und ihr in der Fassung der Kommission Vorlage Nr. 1395.4 - 12145 zuzustimmen.
2. auf die Gesetzesvorlage Nr. 1396.2 - 11914 (EG ZGB) einzutreten und der Fassung des Regierungsrates ohne Änderungen zuzustimmen.
3. Parlamentarische Vorstösse:
 - 3.1. die Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2003 betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197) gemäss Antrag des Regierungsrates teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
 - 3.2. die Motion der CVP-Fraktion vom 20. März 2006 betreffend Erziehungsberatung (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Auf eine Motion der Kommission zur Rolle der Bürgergemeinden wird verzichtet.

Zug, 30. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Die Präsidentin: Beatrice Gaier

Kommissionsmitglieder:

Gaier Beatrice, Steinhausen, **Präsidentin**

Barnet Monika, Menzingen

Brändle Thomas, Unterägeri

Dübendorfer Christen Maja, Baar

Grunder Daniel, Baar

Huwylar Andreas, Hünenberg

Jans Markus, Cham

Käch Guido, Cham

Roos Flavio, Rotkreuz

Siegwart Christian, Zug

Stocker Beat, Zug

Strub Barbara, Oberägeri

Uebelhart Max, Baar

Villiger Werner, Zug

Zoppi Franz, Rotkreuz